

1057, 4

E h r u n g s o r d n u n g
der Gemeinde Bisingen vom

Der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen hat am 7. November 1978 folgende

Ehrungsordnung

beschlossen:

§ 1

Zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Bisingen erworben haben, wird als sichtbares Zeichen der Dankbarkeit und der Anerkennung von der Gemeinde Bisingen der

"Ehrenring der Gemeinde Bisingen"

gestiftet.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 22 der Gemeindeordnung und andere Möglichkeiten der Ehrung, wie etwa die Benennung von Straßen nach dem Tode, bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und trägt auf dem Oberteil das Wappen der Gemeinde Bisingen, umrahmt von den Worten "Für Verdienste - Gemeinde Bisingen".

In den Ring wird der Name des Beliehenen und der Tag der Verleihung eingraviert.

§ 3

Der Ehrenring kann von der Gemeinde an Bürger verliehen werden, die sich im Bereich des öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Lebens besondere Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Bisingen erworben haben.

Der Ehrenring kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die aus Bisingen stammen oder in Bisingen wohnen, oder deren Schaffen und Wirken sich in besonderer Weise auf Bisingen erstreckt und die durch eine hervorragende Leistung oder durch ihr ganzes Lebenswerk einer besonderen ehrenden Auszeichnung der Gemeinde Bisingen würdig sind.

Über die Verleihung des Ehrenrings entscheidet der Gemeinderat. Der Beschluß über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats.

Für die Verleihung ist zu beachten, daß der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

§ 4

Die Verleihung des Ehrenrings begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

Der Ehrenring geht in das Eigentum des Beliehenen über. Das Recht zum Tragen des Ehrenrings steht nur dem Beliehenen selbst zu. Beim Tod des Geehrten bleibt die Auszeichnung den Erben. Sie darf von diesen weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 5

Die Verleihung des Ehrenrings wird in einer besonderen Urkunde festgehalten, die mit der Auszeichnung zu überreichen ist.

In der Urkunde sollen die Verdienste und Leistungen des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden.

Die Übergabe der Auszeichnung soll in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form -möglichst in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung- geschehen.

Die Überreichung und Unterzeichnung erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 6

Anträge auf Verleihung des Ehrenrings sind im Rahmen der Richtlinien dieser Ehrungsordnung eingehend zu begründen; sie können nur vom Bürgermeister oder von den Mitgliedern des Gemeinderats gestellt werden.

§ 7

Diese Ehrungsordnung tritt am 8. November 1978 in Kraft.

Bisingen, den 7. November 1978




Haasis
Bürgermeister